

3. Eisenbahn - Wesen.

Behandlung,

betreffend die Beförderung von Kesselrührhänden von der Lederleimfabrikation, Hundekoth und Rälbermagen, auf den Eisenbahnen.

Auf Grund einer dem Reichs-Eisenbahn-Amt vom Bundesrath ertheilten Ermächtigung wird bis auf Weiteres gestattet, daß in Ansehung von den Bestimmungen unter XXXII Ziffer 4, LII und LIII der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Kesselrührhände von der Lederleimfabrikation, Hundekoth und Rälbermagen versuchsweise unter folgenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen werden:

I. Trockene oder ausgepreßte feuchte Kesselrührhände von der Lederleimfabrikation (Reimkaff, Reimkaffe oder Reimbänder) müssen mit zwei übereinanderliegenden großen, weiserbüchsen, nicht gehobtem Wagenplanen vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist mit verdünnter Kochsalzsäure besetzt zu werden, daß ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Zwischen den beiden, vom Abfender zu stellenden Decken ist eine Schicht von trockenem gelöschten Kalk, von Torfmul oder von gedrahteter Lehe anzubringen.

Nicht ausgepreßte, nasse bearbeitete Rührhände müssen in feste, dicht verschlossene Fässer oder Kübel besetzt verpackt werden, daß sich der Inhalt der Gefäße nicht durch Geruch bemerklich macht.

In beiden Fällen finden die Bestimmungen unter XXXII Ziffer 5, 7 und 8 Anwendung.

II. Hundekoth wird in Metall- oder starken Holzgefäßen, die dicht verschlossen und äußerlich rein sein müssen, im Webrigen unter Beachtung der Vorschriften unter LII Ziffer 3, 5, 6 und 7 auch als Stückgut zugelassen. In diesen Fällen finden Ziffer 1 und 4 keine Anwendung.

III. Während der Monate Oktober, November, December, Januar, Februar und März 1895/96 werden auch ungefaltene frische Rälbermagen, sofern sie von allen Speiseresten gereinigt sind, in festen, dicht verschlossenen Fässern oder Kübeln und unter Beachtung der Bestimmungen unter LIII Ziffer 4 und 5 zur Beförderung zugelassen.

Berlin, den 13. Juli 1895.

Das Reichs - Eisenbahn - Amt.
In Vertretung: Kraefft.

4. Zoll- und Steuer - Wesen.

Auf Grund der Bestimmung in Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Berechnung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der königlich preussische Steuer-Inspector Godlewski in Angelegenheit des königlich bayerischen Hauptzollamters zu Augsburg, Fürth, Nürnberg, Regensburg, Schweinfurt und Würzburg, dem Großherzoglich sächsischen Amt Orléans und dem Herzoglich sachsen-lauenburg-gothaischen Amt Königsdorf als Stationskontrolle mit dem Befehl in Nürnberg vom 1. Juli d. J. ab beiprocent zu werden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli d. J. beschlossen, daß in Zukunft auch die Anwendung von Passirerzett bei der Herstellung von Leinwandfabrikaten gestattet werde, und daß in Bezug auf die bei der Verwendung dieses Surrogates zu entrichtenden Abgaben und zu beobachtenden Kontrollen